

Teilnahmebedingungen

für die Kindermusikwoche vom 14.-18. Juli 2025

1) Grundsätzliches

Die Kindermusikwoche findet vom 14. bis 18. Juli 2025 statt und richtet sich an Kinder im Alter von 7 bis 12 Jahren bzw. an Kinder, die ihr erstes Schuljahr abgeschlossen haben. Die Woche wird mit christlichen Inhalten gestaltet und umfasst ein abwechslungsreiches Programm mit musikalischen und gemeinschaftlichen Aktivitäten. Um ein gutes Miteinander zu ermöglichen, ist die vollständige Teilnahme an den festgelegten Programmpunkten erforderlich.

Die Veranstaltung wird von der evangelischen Kirchengemeinde Goch organisiert und verantwortet.

2) Anmeldung und Vertragsabschluss

Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Die Zahlung des Teilnahmebeitrages ist innerhalb von 14 Tagen nach Bestätigung der Anmeldung zu leisten. Die Anmeldung gilt als verbindlich nach Eingang der Zahlung, wenn sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt wurde.

3) Rücktritt der Teilnehmenden

Teilnehmende können ihre Anmeldung zur Kindermusikwoche jederzeit vor Beginn der Veranstaltung zurückziehen. Der Rücktritt muss aus Nachweisgründen schriftlich erfolgen. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Rücktritts ist das Eingangsdatum der Rücktrittserklärung beim Veranstalter.

Sollte ein angemeldetes Kind ohne offizielle Abmeldung nicht an der Musikwoche teilnehmen, behält sich der Veranstalter das Recht vor, eine angemessene Entschädigung für bereits getroffene Vorbereitungen zu verlangen.

Ab dem 4. Juni 2025 wird bei einem Rücktritt eine pauschale Ausfallgebühr von 50 % des Teilnahmebeitrags erhoben.

Ab dem 29. Juni 2025 wird bei einem Rücktritt eine pauschale Ausfallgebühr von 100 % des Teilnahmebeitrags erhoben.

4) Rücktritt durch den Veranstalter

Der Veranstalter ist berechtigt, gleichgültig aus welchen Gründen (z. B. wenn die angegebene Mindestteilnehmendenzahl nicht erreicht wird), die Veranstaltung bis zu vier Wochen vor Beginn abzusagen. Den eingezahlten Beitrag erhält die angemeldeten Kinder in voller Höhe unverzüglich zurück. Weitere Ansprüche entstehen nicht. In Fällen höherer Gewalt kann die Veranstaltung vor Beginn abgesagt oder nach Beginn vorzeitig beendet werden.

5) Haftung

Der jeweilige Träger (siehe unten) haftet als Veranstalter für die gewissenhafte Vorbereitung und Durchführung und die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
Haftungsbegrenzung: Die Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Teilnahmepreis soweit

Evangelische Kirchengemeinde Goch

Markt 4, 47574 Goch

goch@ekir.de

www.evangelischekirchegoch.de

1. ein Schaden der Teilnehmenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder
2. der Veranstalter für eine*n der Teilnehmenden entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. (nach BGB § 651h)

Bei Beeinträchtigungen oder dem Ausfall der Kindermusikwoche aufgrund von höherer Gewalt oder anderen vom Veranstalter nicht zu vertretenden Umständen (z. B. Krieg, Streiks, Aufruhr, innere Unruhen, Naturkatastrophen oder Epidemien) übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Kosten erfolgt nur, sofern und in dem Umfang, in dem der Veranstalter von den beauftragten Leistungsträgern eine Erstattung erhält und alle zumutbaren Maßnahmen zur Rückforderung ausgeschöpft wurden.

8) Weitere Vereinbarungen

(a) Im Rahmen der Veranstaltung steht den Teilnehmenden entsprechend ihrem Alter nach verantwortlicher Entscheidung der Leitung und im Rahmen der Jugendschutzgesetzgebung freie Zeit zur eigenen Gestaltung zur Verfügung. In dieser Zeit muss sich die Aufsichtspflicht der Leitung darauf beschränken, Verhaltensmaßregeln zu erteilen. Wir nehmen an, dass Sie als Erziehungsberechtigte damit einverstanden sind; andernfalls müssten Sie dies auf der Anmeldung vermerken.

(b) Die Teilnehmenden halten sich an die Anordnungen der Mitarbeitenden. Bei groben Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen ist die Leitung berechtigt, die jeweiligen Teilnehmenden nach Hause zu schicken bzw. von den Erziehungsberechtigten abholen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Teilnehmenden bzw. der Erziehungsberechtigten. Eine Erstattung des Teilnahmebetrages kann nicht erfolgen.

(c) Gesundheitliche Einschränkungen und Haftung

Sollten schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Erkrankungen, die eine Betreuung innerhalb der Gruppe erheblich erschweren, bei der Anmeldung nicht angegeben worden sein, kann dies ebenfalls zum Ausschluss führen.

Für Schäden, Verluste oder Unfälle, die durch eigenes Verschulden oder die Missachtung von Anweisungen der Leitung entstehen, übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

9) Anerkennung

Mit der Unterschrift auf der Anmeldung werden die vorstehenden Bedingungen anerkannt.